



Die wirtschaftliche Gestalt unserer Schule

Die Rudolf Steiner Schule Mönchengladbach ist eine Schule besonderer pädagogischer Prägung in nichtstaatlicher Trägerschaft. Sie wird getragen vom Verein Freie Waldorfschule Mönchengladbach e.V., dessen Mitglieder die Eltern, Lehrer und Angestellten der Schule sind.

Die gesetzliche Grundlage

Das Grundgesetz garantiert in Artikel 7.4 die Errichtungsfreiheit von Schulen in nichtstaatlicher Trägerschaft (vom Gesetzgeber als „private Ersatzschulen“ bezeichnet) und legt gleichzeitig fest, dass der Staat die Existenz dieser Schulen durch Zuschüsse zu sichern hat.

In Nordrhein-Westfalen wird diese Bezuschussung durch das sog. „Ersatzschulfinanzgesetz“ geregelt. Darin wird im Grundsatz festgelegt, dass „Ersatzschulen“ Anspruch auf Bezuschussung zu solchen Ausgaben haben, die an einer vergleichbaren Schule in staatlicher Trägerschaft entstehen. Diese vergleichbaren Kosten werden dann i. d. R. zu 85 % erstattet (in Form von Zuschüssen); die verbleibenden 15 % (der so genannte Eigenanteil) müssen vom Schulträger aufgebracht werden - in unserem Fall also von den Eltern. Kosten, die aufgrund unseres pädagogischen Profils entstehen, aber auch z.B. Kosten für die Einrichtung der Gebäude werden nicht bezuschusst (so genannte frei finanzierte Kosten).

Darüber hinaus muss das Eigenkapital für Bauvorhaben durch die Elternschaft aufgebracht werden, da es für Schulen in nichtstaatlicher Trägerschaft – im Gegensatz zu staatlichen Schulen – keine direkten Baukostenzuschüsse gibt.

Die rechtliche Verbindlichkeit

Die Regeln für die Aufbringung der notwendigen Mittel zur Deckung der Schulbetriebskosten sind für alle Eltern gleich. Es kann sich niemand den finanziellen Ver-

pflichtungen, die sich mit der Wahl einer Schule in Eltern-Trägerschaft ergeben, entziehen. Dennoch darf dabei laut Grundgesetz keine „Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern“ stattfinden.

Es wird also kein Kind aufgrund der Einkommensverhältnisse der Eltern vom Besuch der Schule ausgeschlossen, gleichzeitig ist aber eine zumutbare Beteiligung an der Aufbringung der Schulbetriebskosten zulässig.

Damit ergeben sich folgende Grundsätze der Beitragserhebung:

1. Die Eltern erbringen durch regelmäßige, festgelegte Beiträge den Teil der laufenden Schulbetriebskosten, die nicht durch staatliche Zuschüsse ausgeglichen werden. Der vom jeweiligen Elternhaus aufzubringende monatliche Beitrag wird in Abhängigkeit des Familien-Nettoeinkommens festgelegt (s. Tabelle auf der Rückseite). Dies erfolgt im Rahmen eines Finanzgespräches mit Personen, die vom Vorstand des Trägervereins mit der Führung dieser Gespräche beauftragt sind; dabei ist auch ein geeigneter Einkommensnachweis vorzulegen. Eine Orientierung für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Familien-Nettoeinkommens ergibt sich aus den beiliegenden „Erläuterungen zur Berechnung des Familien-Nettoeinkommens“.
2. Um die Ausstattung mit bzw. den Ersatz von Einrichtungsgegenständen zu ermöglichen, wird für jedes Kind ein Gründungsbeitrag in Höhe von (einmalig € 255,-) erhoben. Dieser Betrag soll bei der Aufnahmebestätigung für das Kind der Schule zufließen.
3. Die Bildung von genügend Eigenkapital für Baumaßnahmen ist nur möglich, wenn alle Eltern eine einmalige Bauspende in Höhe von € 2.555,- (pro Familie) leisten. Diese Spende kann auch in einzelnen Teilbeträgen oder regelmäßigen monatlichen Raten geleistet werden.